

## **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 28. November 2005 (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG), §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 28. November 2005 folgende Abfallwirtschaftssatzung – zuletzt geändert am 10. Dezember 2018 - beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
  - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

#### **§ 2 Entsorgungspflicht**

- (1) Der Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG und § 2 Abs. 6 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Die Gemeinde ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie - soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert - diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Sie kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (3) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr/e Besitzer/in entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

- (4) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a - d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
- (5) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.
- (6) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

### **§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Dem Anschlusszwang unterliegen nicht
  - a) bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
  - b) unbebaute Grundstücke, wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach Abs. 1 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung von der Überlassungspflicht müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Gemeinde schriftlich gestellt werden.

### **§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist.
  2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
    - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen.
  3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist,
  4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z.B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziffer 1 ausgeschlossen sind. Die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 % Wassergehalt zur Ablagerung ist generell ausgeschlossen,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind generell ausgeschlossen.
    - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
    - f) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
    - g) gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Die Verpflichteten nach § 3 und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Für die ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes oder anderen gesetzlichen Regelungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (6) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

## § 5 Abfallarten

- (1) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll bzw. Haus-Restmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (4) **Abfälle zur Verwertung** (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Metalle (Dosen), Altreifen, Kork, Holz (auch Bauabbruch), Textilien, Kunststoffe.
- (5) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (6) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- (7) **Garten- und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Elektronikgeräteschrott** sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B.:
- a) Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren,
  - b) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner,
  - c) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer,
  - d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe.
- (10) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

- (12) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (14) **Nicht verwertbare mineralische Stoffe** wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.
- (15) **Kontaminierte Abfälle** sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang C der TA-Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.
- (16) **Unsortierte Abfälle** sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr.
- (17) **Schlämme / Klärschlämme** sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b ausgeschlossen sind. Die die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v.H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis ist generell ausgeschlossen.
- (18) **Restmüll sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten** Haushaltungen (einschl. zerkleinerte Altreifen aus privaten Haushaltungen) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

### **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen und erforderlichenfalls Analysen vorzulegen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

- (4) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/-in, so ist der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigenpflichtig sind der Veräußerer und der/die Erwerber/-in.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer) oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

### **§ 8 Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

### **§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (z.B. Braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z.B.: Pflanzenreste von Obst und

Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmelter wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.

- (2) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem): z.B.: Glas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Elektronikschrottgeräte und Kleinteile, Altholz (ohne Bauabbruch), Schrott, Textilien. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung vor allem aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im gelben Sack oder die blaue Papier-Tonne (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) jeweils getrennt bereitzustellen z.B. : Verpackungen mit und ohne Grünem Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Papier, Kartonagen, Styropor, Folien etc. (Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH entsorgt. Sie sind nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen).
- (4) Außerdem können
  1. Baum- und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - zu der Gemeinde angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung / Baumschnittabfuhr gebündelt bereitgestellt werden (Bündel dürfen eine Länge von 1,70 m und ein Gewicht von 70 kg nicht überschreiten),
  2. Altpapier/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zu der Altpapier- und Kartonagenabfuhr bereitgestellt werden,
  3. Schrott oder Schrottteile, soweit sie nicht aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben stammen. Andere Materialien, die mit Schrott verbunden sind (z.B. Eisenträger mit Beton, Schamottsteine in Öfen), sind vorher zu entfernen.
  4. Altholzabfälle sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Zubehörteile (aus Eisen oder Kunststoffen, Glas) sind vorher zu entfernen.

## **§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftsatzung durchgeführt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.
- (2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.
- (3) Elektronikgeräteschrott und Kleinteile sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen bereitzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

## **§ 11 Haus-Restmüllabfuhr**

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

## **§ 12 Zugelassene Abfallgefäße**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
  1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle (Bioabfälle - braune Tonne): Müllnormeimer mit 60,80,120, 240 Liter Volumen,
  2. für den Hausrestmüll (§ 5 Abs. 1 und Abs. 18 sowie § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerberestabfälle (§ 5 Abs. 2 und Abs. 18) (Restmüll - graue Tonne): Müllnormeimer 80, 120, 240, 1100 Liter Volumen.
  3. zugelassene Müllsäcke für Restmüll aus Kunststoff mit 70 Liter Volumen.
  4. zugelassene Müllsäcke für Windeln aus Kunststoff mit 40 Liter Volumen.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Überlassungspflichtigen auf Antrag von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Bei Bedarf sind die Abfallgefäße von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zu reinigen. Schäden an den Gefäßen sind dem beauftragten Abfuhrunternehmen mitzuteilen.
- (3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Abfallbehälter für den Hausrestmüll nach Abs. 1 Nr. 2 - vorhanden sein. Die Gefäßzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Je Bewohner sind Gefäßvolumen für Biomüll von 5 Liter und für Hausrestmüll von 5 Liter (bei 14-tägiger Leerung) vorzuhalten. Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich in demselben Gebäude befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zu einer Abfallgemeinschaft zusammengefasst werden. Auf Antrag der betroffenen Überlassungspflichtigen können auch für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße bzw. Abfallgemeinschaften zugelassen werden.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 2) ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich wöchentlich höchstens bis zu 5 Liter hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.
- (5) Fallen überwiegend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Gemeinde beauftragten Vertriebsstellen zu kaufen sind. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

## **§ 13 Abfuhr von Abfällen**

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters für Biomüll wird wöchentlich, der Hausrestmüll alle 14 Tage eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt

gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche (z.B. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Volumen sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

#### **§ 14 Sonderabfuhren**

- (1) Sperrmüll, Altholz, Haushaltskühlgeräte, Elektrogroßgeräte und Elektrokleingeräte sowie Strauch- und Heckenschnitt (Grünabfälle) werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt. Das Abholen von Elektrokleingeräten, Elektrogroßgeräten und Haushaltskühlgeräten muss mit der Entsorgungs-Scheckkarte eine Woche vor dem gewünschten Abholtermin im Abfallkalender bei der Gemeinde angefordert werden.
- (2) Sperrmüll und Altholz muss handlich und nach Art sortiert bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Grünschnitt muss in entleerbaren Behältnissen (keine Säcke) oder gebündelt bereitgestellt werden. Äste dürfen nicht länger als 1,5 m sein und einen Durchmesser von 5 cm nicht überschreiten. Sofern Abfallgut wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Schrotts und des Elektronikgeräteschrotts die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

#### **§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

#### **§ 16 Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

### **§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

### **§ 18 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

### **§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

## **IV. Benutzungsgebühren**

### **§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 21 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Bei Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks haftet der Veräußerer gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber, solange der Erwerb oder die Veräußerung der Gemeinde nicht angezeigt worden ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt ebenso für Abfallbehältergemeinschaften nach § 12 Abs. 6.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner/-in, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (4) Für die Erhebung der Gebühr kann auf Antrag der Hausverwaltung und jederzeit auf deren Widerruf diese als Gebührenschuldner/-in festgelegt werden.

## **§ 22 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfälle (§ 5 Abs. 7), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), für die die Gemeinde entsorgungspflichtig ist, Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) und Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) werden nach der Zahl und der Größe sowie der Abfuhrhäufigkeit der nach § 12 auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.
- (2) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder ob Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt wurde.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks, aus betrieblichen Gründen oder wegen mangelhafter Sortierung nur mit Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwands nach § 23 Abs. 6 zu entrichten.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen werden vom/von der Gebührenschuldner/-in Gebühren nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 erhoben. Dies gilt insbesondere auch für nicht nach § 10 getrennt bereitgestellten Hausmüll.
- (5) Für die Änderung eines Abfallbehälters auf Antrag wird eine Gebühr nach § 23 Abs. 5 erhoben. Die von Amtswegen vorgenommene Behälteränderung zum Zwecke der Einhaltung des Mindestvolumens ist gebührenfrei.

## **§ 23 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** betragen:
  - a) **je Restmüllbehälter**
    1. mit 80 Liter Volumen und rotem Deckel  
**40 €** jährlich  
bei vierwöchentlicher Abfuhr  
(ab 01.01.2017)
    2. mit 80 Liter Volumen  
**80 €** jährlich  
bei 14-täglicher Abfuhr
    3. mit 120 Liter Volumen  
**120 €** jährlich  
bei 14-täglicher Abfuhr
    4. mit 240 Liter Volumen  
**241 €** jährlich  
bei 14-täglicher Abfuhr

5. mit 1.100 Liter Volumen  
**1.105 €** jährlich  
bei 14-täglicher Abfuhr

**b) je Biomüllbehälter**

1. mit 60 Liter Volumen und rotem Deckel  
**71 €** jährlich  
bei 14-täglicher Abfuhr
  2. mit 60 Liter Volumen  
**143 €** jährlich  
bei wöchentlicher Abfuhr
  3. mit 80 Liter Volumen  
**190 €** jährlich  
bei wöchentlicher Abfuhr mit 120 Liter Volumen  
**286 €** jährlich  
bei wöchentlicher Abfuhr
  4. mit 240 Liter Volumen  
**572 €** jährlich  
bei wöchentlicher Abfuhr
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack **5,00 €**.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Windsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziffer 4) ist durch den Erwerb des Sackes abgegolten. Der Windsack ist gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Änderung eines Behälters nach § 22 Abs. 5 beträgt **30,00 €** je Änderung.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne § 22 Abs. 3 betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- (6) je angefangene Stunde Arbeitszeit **40 €** eines/einer Beschäftigten,
- (7) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges (LKW-Transporter) 22,00 €.**

Diese Gebühren werden auch erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach den § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 3. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (Entsorgungsabgaben ohne andere Beseitigungskosten).

**§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet.
- (3) Die Gebührenpflicht für den alten Behälter endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Antrag auf Änderung gestellt wird. Die Gebührenpflicht für den neuen Behälter entsteht mit Beginn des auf den Änderungsantrag folgenden Kalendermonats.

- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (5) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, die die Festsetzung einer geänderten Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr mit dem ersten Tage des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berichtigt.
- (8) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (9) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;
  2. der nach § 8 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Anmelde- und Anzeigepflicht nicht nachkommt;
  3. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
  4. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  5. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/ stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  6. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  7. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
  10. entgegen § 2 Abs. 2 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung entstanden sind, zur Abholung bereitstellt oder an den Sammelstellen oder Sammelbehältern übergibt oder einfüllt oder eine solche unerlaubte Tätigkeit veranlasst.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftsspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, den 10. Dezember 2018

Dr. Wolfgang Zoll, Bürgermeister